

Staatliche Unterstützung der Arbeitslosen.

Der Staatssekretär für soziale Fürsorge Ferdinand Hanusch hat auf Grund besonderer Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsrates am 6. November d. J. eine Vollzugsanweisung über die Unterstützung der Arbeitslosen erlassen. Hierdurch wird jedem nach Deutschösterreich zuständigen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, der bisher im Gewerbe oder Bergbau tätig und krankenversicherungspflichtig war, ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zuerkannt. Das Gleiche gilt für jeden bei der Demobilisierung aus dem Militärdienst entlassenen ehemaligen Arbeiter, der zur Zeit seiner Einrückung krankenversicherungspflichtig war. Die Unterstützung wird dem Anspruchsberechtigten in der Zeit vom 18. November 1918 bis einschließlich 15. Februar 1919 für jeden Tag seiner nachweisbaren Arbeitslosigkeit in der Höhe seines täglichen Krankengeldes gewährt. Ueberdies erhält er eine Familienzulage von je einer Krone täglich für jedes unversorgte, in seiner Erhaltung von ihm abhängige, nicht im Genuß einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln stehende Familienmitglied. Als solche gelten die Ehegattin, eigene, Stief-, Wahl- und Pflegekinder unter vierzehn Jahren; andere Familienmitglieder nur dann, wenn sie bisher im Genuß des staatlichen Unterhaltsbeitrages standen. Wegen Geltendmachung seines Anspruches hat sich der Arbeitslose bei der von der Bezirkskommission bezeichneten Arbeitsvermittlungsstelle seines Aufenthaltsortes (Arbeitslosenamt) zu melden und sich mit einer Bestätigung seines letzten Arbeitgebers auszuweisen, daß er bei diesem keine Beschäftigung findet. Diese Bestätigung, die auch die Höhe des letzten Arbeitsverdienstes zu enthalten hat, muß jeder Betriebsinhaber ausstellen, wenn er einen Arbeiter entläßt oder einem früher bei ihm beschäftigten, nimmehr aus dem Militär rückkehrenden Arbeiter keine Beschäftigung geben kann. Die Arbeitsvermittlungsstelle wird zunächst versuchen, dem Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen. Ist dies unmöglich, so setzt sie das Ausmaß der gebührenden Unterstützung fest und stellt eine Bezugsanweisung aus, auf Grund deren die Unterstützung von der durch die Bezirkskommission bekanntgegebenen Zahlstelle wöchentlich im nachhinein ausbezahlt wird. Zur Sicherung seines Unterstützungsanspruches hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal bei der Arbeitsvermittlungsstelle zu melden. Unterläßt er dies oder weigert er sich, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf Unterstützung.

Zur Leitung aller diese Arbeitslosenfürsorge betreffenden Angelegenheiten sind die vom Staatsrat errichteten industriellen Bezirkskommissionen berufen. Sie haben insbesondere Befugnisse zur Bestimmung der Höhe des durchschnittlichen Krankengeldes der einzelnen Berufsgruppen zu erteilen und Anordnungen zur Verhütung des Mißbrauchs der Arbeitslosenunterstützung zu erlassen. Die Kosten dieser Arbeitslosenfürsorge werden vom Staate getragen. Inwieweit die Arbeitgeber zu Beiträgen heranzuziehen sind, wird gesondert geregelt. Die Vollzugsanweisung tritt am 18. d. in Kraft, so daß die erste Auszahlung der Unterstützungen am 23. d. erfolgen kann.

Um den heimkehrenden Soldaten eine rasche Kenntnis der getroffenen Fürsorgemaßnahmen zu verschaffen, hat das Staatsamt für soziale Fürsorge folgendes Flugblatt hinausgegeben:

Heimkehrende Soldaten!

Jeder heimkehrende deutschösterreichische Soldat, der im Gewerbe oder im Bergbau als Arbeiter tätig (krankenversicherungspflichtig) war, hat für sich und seine Familie Anspruch auf staatliche Arbeitslosenfürsorge bis zum 15. Februar 1919, solange er keine Beschäftigung findet. Diese Fürsorge wird mit der am 18. d. beginnenden Woche einsetzen; die Auszahlung der Unterstützungsbeträge erfolgt mit Wochenende.

Der Arbeitslose hat, wenn möglich, zuerst bei seinem früheren Arbeitgeber Arbeit zu suchen. Findet er keine Arbeit, so hat er sich beim Arbeitslosenamt seines Aufenthaltsortes zu melden.

Heimkehrer! Es gilt nun die schwere Not der Zeit gemeinsam mit euren gewählten Vertretern zu überwinden, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, um einer besseren Zukunft die Wege zu ebnen.

Das Flugblatt wird in den an den Abmarschlinien liegenden wichtigen Eisenbahnstationen an die Truppen verteilt werden.